

Antragsteller/in

Firma _____
Name _____
Straße, Hnr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

AZ:

- Erstantrag
 Folgeantrag

**Antrag**

Auf eine verkehrsrechtliche Anordnung
und Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

2 Wochen vorher und 2 fach einzureichen

Magistrat der Stadt Amöneburg

Ordnungsamt
Am Markt 1
35287 Amöneburg

Ggf. Auftraggeber: _____

Lagebeschreibung: _____

Sperrung: Dauer: _____ Grund: _____
 Vollsperrung: Gehweg Straße
 Teilsperrung: verbleibende Breiten: Gehweg: _____ m Straße: _____ m
 Aufbruch: Breite: _____ m Länge: _____ m Tiefe: _____ m
 Sondernutzung durch: _____ Länge: _____ m Breite: _____ m

Verantwortliche (Name, Handynummer):

- Bauleiter: _____
- für Verkehrssicherheit: _____

- Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und willige ein.
 Die Allgemeinen und technischen Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und willige ein.

Datum, Unterschrift, Stempel

Anlagen: Lageplan Verkehrszeichenplan _____**Genehmigung**

Die Durchführung der o.g. Arbeiten im Straßenraum wird zu den nachstehend aufgeführten und gemäß den Ihnen vorliegenden „Allgemeinen und technischen Bedingungen“ genehmigt:

Sperrungsgenehmigung**Aufbruchsgenehmigung**

Datum, Unterschrift der/des Bearbeiterin/Bearbeiters Datum, Unterschrift der/des Bearbeiterin/Bearbeiters

Nach Durchführung der Arbeiten zurück an die Stadt Amöneburg:

Die Arbeiten wurden am _____ fertiggestellt.

Datum, Unterschrift, Stempel

Bemerkung der Stadt Amöneburg

Die Abnahme erfolgte am: _____

Die Aufbruchsfläche wurde wieder ordnungsgemäß hergestellt. Ja Nein

Mängel: _____

Ablauf der Gewährleistung: _____ (3 Jahre)

Allgemeine und technische Bedingungen zur Aufbruchgenehmigung

1. Der Beginn sowie die Beendigung der Arbeiten sind der Stadt Amöneburg unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob im Bereich der Aufbruchstelle andere Versorgungsleitungen vorhanden sind.
3. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Amöneburg freizustellen
4. Alle Mehraufwendungen und Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ergeben, sind dem Baulastträger zu ersetzen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs notwendigen Vorkehrungen während des Baus und bis zur Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustands zu treffen. Erforderlich werdende verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und in eigener Verantwortung nach den Vorschriften der STVO und RSA auszuführen.
6. Der Aufbruch der Verkehrsfläche, den Aushub und das Verfüllen der Leitungstrassen sowie die Wiederherstellung des Oberbaus sind gemäß der aktuellen ZTV A-StB durchzuführen. Die ZTV A-StB ist als Vertragsbestandteil für den Bauvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (anerkannter Straßenbaufachbetrieb) vorzuschreiben.
Es ist darauf zu achten, dass der gestörte Bereich der gesamten Fahrbahnkonstruktion an den Grabenrändern ausgebaut wird. Vor dem Aufbringen des bit. Oberbaus sind die Ränder der Aufbruchflächen in der erforderlichen Breite scharfkantig nachzuschneiden (Überlappung).
Ist das Aufbringen des bit. Oberbaus im Heißeinbau nicht sofort möglich, muss ein Provisorium aus Kaltmischgut oder Betonpflaster hergestellt werden. Auf die Einhaltung der Grenzwerte der Ebenflächigkeit gem. ZTV-Asphalt STB und auf die absatzfreie Herstellung der Anschlussbereiche ist besonders zu achten. Anfallendes teerhaltiges Aufbruchmaterial ist nach Vorschrift zu entsorgen. Gräben und Bankette sind wieder ordnungsgemäß instand zu setzen und einzusäen.
Seitens der Stadt Amöneburg können Verdichtungsnachweise gefordert werden, welche nach Aufforderung durch das Versorgungs- Abwasserunternehmen vorzulegen sind. Die Wiederherstellung der bit. Fahrbahndecke kann hierbei erst nach erfolgter Verdichtungsprüfung vorgenommen werden.
Auftretende Schäden im Erd- und im bituminösen Bereich sind für die Dauer von 3 Jahren ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
7. Künftig auftretende Schäden an den Verkehrsflächen gemäß VOB, *die im ursprünglichen Zusammenhang mit der Ent- bzw. Versorgungsanlage stehen, sind unverzüglich nach Aufforderung auf Kosten des Betreibers der Anlage zu beheben. Bei schuldhafter Verzögerung der Mängelbeseitigung ist die Straßen- und Verkehrsverwaltung berechtigt, nach angezeigter letzter Aufforderung und Ablauf der schriftlichen Frist die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte beheben zu lassen.*
8. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadt Amöneburg unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldung und die Abnahme durch die Stadt Amöneburg sind die Voraussetzung für die Rücknahme der Aufbruchstelle in die Verkehrssicherungspflicht der Straßen- und Verkehrsverwaltung (siehe Ziffer 1.7 der ZTVA).
9. Eine Ausfertigung dieser Aufbruchgenehmigung ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Anforderung den Bediensteten der Stadt Amöneburg vorzuzeigen.
10. Die Antragstellung kann ausschließlich über Fachfirmen erfolgen.
11. Gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Amöneburg fallen für eine Aufbruchgenehmigung mit einem Abnahmetermin Gebühren in Höhe von 25,00 € an. Jeder weitere Abnahmetermin wird gesondert nach Zeitaufwand abgerechnet.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Amöneburg sowie Ihre Rechte gemäß der Datenschutz- Grundverordnung finden Sie unter: https://www.amoeneburg.de/seite/de/stadt/035:2186/-Informationspflicht_gemaess_DSGVO.html